



**Reglement über die Feuerungskontrolle (761.1), Totalrevision**

<b>Kurzinformation</b>	<p>Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.</p> <p>Die Gemeinden sind aufgefordert die bestehenden Reglemente über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle um die Holzfeuerungskontrolle (neu Reglement über die Feuerungskontrolle) zur ergänzen.</p> <p>Mit der Totalrevision wird neu in Liestal das liberalisierte Modell auch für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (bisher nicht liberalisiert) eingeführt.</p>				
<b>Antrag</b>	<p>Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement über die Feuerungskontrolle.</p>				
	<p>Liestal, 3. September 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="805 1512 1396 1601"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird um die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen erweitert.

Die Gemeinden sind aufgefordert ihre bestehenden Reglemente über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle um die Holzfeuerungskontrolle (neu Reglement über die Feuerungskontrolle) zur ergänzen und die Holzfeuerungskontrolle einzuführen.

### 2. Überarbeitung des Reglements

Das Reglement wird gemäss Musterreglement des Kantons um die Holzfeuerungskontrolle ergänzt (siehe Synopse).

Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, vom nicht liberalisierten Modell der Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungskontrolle auf das liberalisierte Modell zu wechseln.

Liberalisierte / nicht-liberalisierte Kontrolle

Die Feuerungskontrollen der Öl- / und Gasfeuerungen in den Gemeinden können in einem liberalisierten System, mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen oder in einem nicht liberalisierten System ohne Anerkennung der Messungen von Servicefirmen erfolgen. Die Holzfeuerungskontrolle kann nur im liberalisierten System umgesetzt werden.

Die Anforderungen für die Zulassung zur Feuerungskontrolle sind in § 8 der VFkG festgelegt. Amtliche Feuerungskontrollen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen Zulassungsliste aufgeführt sind. Eine Liste der zugelassenen Fachfirmen mit zugelassenem Kontrollpersonal wird im Internet auf der Webseite des LHA veröffentlicht.

Die Kosten einer Kontrolle tragen nach dem Verursacherprinzip die anlagebesitzenden Personen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand der messberechtigten Personen für die Feuerungskontrolle (u. a. für Beratung, Kontrolle und Messungen) und der Administrationsgebühr der Gemeinden). Es gelten die jeweiligen Gebührenreglemente der Gemeinden.

Mit dem Reglement aus dem Jahr 2000 hatte der Einwohnerrat beschlossen für die Stadt Liestal nach dem nicht liberalisierten Modell zu verfahren. Dies vor allem, weil die Sorge bestand, dass der administrative Aufwand für die Stadt im liberalisierten Modell zu gross würde.

Für die Kontrolle der Holzheizungen steht gemäss Verordnung nur das liberalisierte Modell zur Wahl. Die Erfahrungen von Gemeinden mit dem liberalisierten Modell bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle zeigen, dass mit der Delegation des Vollzugs und der Administration an einen Feuerungskontrolleur der Aufwand für die Gemeinden überschaubar ist. Die Nachbargemeinden von Liestal haben alle das liberalisierte Modell eingeführt.

Im liberalisierten Modell werden alle anlagebesitzenden Personen angeschrieben und zur Kontrolle aufgefordert. Die beauftragten Firmen melden die Resultate zurück. Diese werden dann in die Feuerungsdatenbank des Kantons eingetragen und allfällige Massnahmen angeordnet. Die Stadt plant den Vollzug und die administrativen Arbeiten an den Feuerungskontrolleur zu delegieren und schliesst hierzu mit ihm einen Leistungsauftrag ab.

### **3. Massnahmen / Termine**

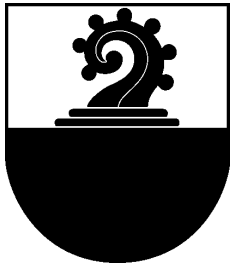
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

### **4. Finanzierung**

Der Stadt entstehen keine zusätzlichen Kosten, da der administrative Aufwand des Feuerungskontrolleurs den anlagebesitzenden Personen in Rechnung gestellt wird.

### **5. Beilagen / Anhänge**

- Entwurf des Reglements über die Feuerungskontrolle
- Synopse



# Stadt Liestal

---

## REGLEMENT ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE

vom                   XX. Monat 2024  
in Kraft ab       XX. Monat 2024

---

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz. 1 des Gemeindegesetz<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 beschliesst

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992<sup>2</sup>) über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das die städtischen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben in einer Verordnung fest.

<sup>2</sup> Er kann dazu auch Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. Ausgeschlossen bleibt der Erlass von Verfügungen.

<sup>3</sup> Die Stadt anerkennt neben den Messungen der bestimmten Kontrollorgane auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

<sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§4 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat delegiert den Vollzug dieses Reglements an die Stadtverwaltung. Er überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Die Stadtverwaltung meldet die Kontrollorgane der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

<sup>4</sup> Die Stadt kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

### **§ 5 Messgeräte**

Die Kontrollorgane haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 786.211

## **§ 6 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Kontrollorgane können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- <sup>2</sup> Die Stadtverwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierungen und Instandsetzungen von Feuerungsanlagen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## **§ 7 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

## **2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle**

### **§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- <sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 4).
- <sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, melden diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Stadt zuständige Stelle.
- <sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Stadt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

### **§ 9 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

- <sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.
- <sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.

### **§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Stadt bei Überschreitungen**

- <sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- <sup>2</sup> Nach der Einregulierung führen die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma eine Nachmessung durch und melden das Ergebnis der zuständigen Stelle der Stadt.

### **§ 11 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung bzw. Instandstellung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **§ 12 Stilllegung der Anlage**

Wird die Anlage nicht innert zwei Jahren saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.

## **3 Holzfeuerungskontrolle**

### **3.1 Einzelraumfeuerungen**

## **§ 13 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 2).

<sup>3</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen  
a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,  
b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

<sup>5</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Stadt eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

<sup>6</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>7</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Stadt eine Nachkontrolle durch.

## **§ 14 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie eine Frist von 30 Tagen an.

<sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Stadtrat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

## **3.2 Holzzentralheizungen**

### **§ 15 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Stadt vorgegeben.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Stadt.

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Stadt die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

<sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

<sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mitzuteilen.

### **§ 16 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt es eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.

### **§ 17 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

### **§ 18 Stilllegung der Anlage**

Wird die Anlage nicht innert der Frist saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtsschutz**



<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 20 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder gegen darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

## **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 29. November 2000<sup>3</sup> über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

## **Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen vom Einwohnerrat am.....

Der/die Präsidentin:

Der/die Sekretärin:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am .....

---

<sup>3</sup> Geändert mit ER Beschluss vom 17. März 2021



Entwurf zuhanden SR -> Überweisung an ER

Synopse Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrolle 761.1

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
<b>Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle</b>	<b>Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle Feuerungskontrolle</b>	Das Reglement gilt neu auch für die Holzfeuerungskontrolle und umfasst somit alle Feuerungsanlagen
Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:	Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Absatz. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst	
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Stadt von der Verordnung vom 8. September 1992 <sup>2)</sup> über <del>die Öl- und Gasfeuerungskontrolle</del> die <b>Feuerungskontrolle der Gemeinden</b> übertragen werden.	
<b>§ 2 Kontrollorgane</b>  Der Stadtrat bestimmt das Kontrollpersonal der Stadt und legt seine Aufgaben im Einzelnen fest.	<b>§ 2 Kontrollorgane</b>  <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das <del>Kontrollpersonal der Stadt</del> die <b>städtischen Kontrollorgane</b> und legt <del>seine deren Aufgaben im Einzelnen einer Verordnung</del> fest.  <sup>2</sup> Er kann dazu auch Dritte, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als <b>Kontrollorgane bestimmen und diesen die</b>	Ergänzung gemäss Musterreglement.  Delegation an Dritte als Kontrollorgane



Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p>Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. Ausgeschlossen bleibt der Erlass von Verfügungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt anerkennt neben den Messungen der bestimmten Kontrollorgane der Stadt auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p>	<p>Das «liberalisierte Modell» soll nicht nur wie von der Verordnung vorgeschrieben für die Holzfeuerungskontrolle, sondern gleichzeitig auch für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle eingeführt werden.</p>
<p><b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal der Stadt ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p><sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal der Stadt sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass <del>das Kontrollpersonal</del> die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.</p> <p><sup>2</sup> <del>Dem Kontrollpersonal der Stadt</del> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Gemäss Musterreglement wird der Begriff Kontrollpersonal durch Kontrollorgane ersetzt</p>
<p><b>§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle</b></p> <p>Das Kontrollpersonal der Stadt orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und führt innerhalb einer angemessenen Frist bei sämtlichen messpflichtigen Anlagen eine Kontrollmessung durch.</p>	<p><b>gestrichen</b></p>	<p>Neu in §8 Abs 1 geregelt</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
<p><b>B. VOLLZUG</b></p>	<p><b>§4 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat <del>vollzieht dieses Reglement</del> delegiert den Vollzug dieses Reglements an die Stadtverwaltung. Er überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup> <del>Er</del> Die Stadtverwaltung meldet die Kontrollorgane der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p><sup>3</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst die Kontrollorgane in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p>	<p>Bisher in § 7 geregelt Die Delegation an den Bereich Hochbau/Planung wird im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt</p>
	<p><sup>4</sup> <del>Der Stadtrat</del> Die Stadt kann zur Lösung seiner Aufgaben Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. <del>Der Stadtrat kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</del></p>	<p>Präzisierung gemäss Musterreglement  Diese Bestimmung ist nicht nötig</p>
	<p><b>§ 5 Messgeräte</b></p> <p>Die Kontrollorgane haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.</p>	<p>Neu gemäss Musterreglement</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
<p><b>§ 5 Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kontrollpersonal der Stadt erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.</p>	<p><b>§ 6 Kompetenzen</b></p> <p><del><sup>1</sup> Das Kontrollpersonal der Stadt erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen</del>  <sup>1</sup>Die Kontrollorgane können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtverwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierungen und Instandsetzungen von Feuerungsanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p> <p><del><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.</del></p>	<p>Präzisierung der Kompetenz der Kontrollorgane</p> <p>Delegation der Verfügung über die Sanierung und Instandsetzung an die Stadtverwaltung</p> <p>Nicht nötig</p>
<p><b>§ 6 Gebühren</b></p> <p>Der Stadtrat setzt für die Leistungen der Stadt und des Kontrollpersonals kostendeckende Gebühren fest.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat <del>legt für die Leistungen der Stadt und der Kontrollorgane</del> kostendeckende Gebühren <del>für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand</del> fest.</p>	<p>Präzisierung gemäss Musterreglement: neu ist der administrative Aufwand explizit erwähnt</p>
<p><b>§ 7 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	<p>Wird neu in §4Vollzug geregelt</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Er meldet das Kontrollpersonal der Stadt schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</p>		
	<p><b>2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle</b></p> <p><b>§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle</b></p> <p><del><sup>4</sup>Das Kontrollpersonal der Stadt orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und führt innerhalb einer angemessenen Frist bei sämtlichen messpflichtigen Anlagen eine Kontrollmessung durch.</del></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 2).</p>	<p>Bisher in §4 geregelt</p> <p>Neu Bestimmungen zur Durchführung im liberalisierten Modell</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p><sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, melden diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Stadt zuständige Stelle.</p> <p><sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Stadt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>	
	<p><b>§ 9 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.</p>	<p>Neuer Paragraf gemäss Musterreglement</p>
	<p><b>§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Stadt bei Überschreitungen</b></p>	<p>Neuer Paragraf gemäss Musterreglement</p>

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Einregulierung führen die Kontrollorgane der Stadt oder eine Servicefirma eine Nachmessung durch und melden das Ergebnis der zuständigen Stelle der Stadt.</p>	
	<p><b>§11 Sanierung der Anlage</b></p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung, bzw. Instandstellung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	<p>Neuer Paragraph gemäss Musterreglement</p>
	<p><b>§ 12 Stilllegung der Anlage</b></p> <p>Wird die Anlage nicht innert zwei Jahren saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.</p>	
	<p><b>3 Holzfeuerungskontrolle</b></p>	<p>Neue Bestimmungen gemäss neuer Verordnung</p>
	<p><b>3.1 Einzelraumfeuerungen</b></p>	



Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p><b>§ 13 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Stadt ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Stadt (siehe § 4 Abs. 2).</p> <p><sup>3</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,</li> <li>b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Stadt eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p><sup>6</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p>eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>7</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Stadt eine Nachkontrolle durch.</p>	
	<p><b>§ 14 Sanierung der Anlage</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p><sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Stadtrat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>	<p>Delegation an die Stadtverwaltung</p>
	<p><b>3.2 Holzzentralheizungen</b></p>	
	<p><b>§ 15 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Stadt orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p>Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Stadt vorgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Stadt oder Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Stadt.</p> <p><sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Stadt die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p> <p><sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Stadt eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p> <p><sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p><b>§ 16 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt es eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Stadt mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Stadt verlangen.</p>	
	<p><b>§ 17 Sanierung der Anlage</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Stadtverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.</p>	<p>Delegation an die Stadtverwaltung</p>
	<p><b>§ 18 Stilllegung der Anlage</b></p> <p>Wird die Anlage nicht innert der Frist saniert oder instand gestellt, oder werden auch nach der Sanierung die Grenzwerte aus der</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	<p style="color: red;">Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat die Stilllegung der Anlage.</p>	
	<p><b>4 Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 8 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Stadt kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><b>§ 19 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen <del>des Kontrollpersonals der Stadt kann der Stadtverwaltung</del> kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>Gemäss Mussterreglement</p>
<p><b>§ 9 Strafbestimmungen<sup>ii</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</p>	<p><b>§ 20 Strafbestimmungen</b></p> <p style="color: red;"><del><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</del></p> <p style="color: red;"><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder gegen darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.</p> <p style="color: red;"><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL-700.1).</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).</p>	<p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.</p>	
<p><b>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom 21. März 1984 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.</p> <p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p><b>§20 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom.29. November 2000 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p> <p><b>§21 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	
	<p>Beschlossen vom Einwohnerrat am.....</p> <p>Der/die Präsidentin:</p> <p>Der/die Sekretärin:</p>	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentierungen
	Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am .....	

---

<sup>i</sup> SGS 786.211

<sup>ii</sup> Geändert mit ER-Beschluss vom 17. März 2021.